

Für die erforderliche psychosoziale Notfallversorgung betroffener Personen müssen über die Leitstellen rechtzeitig die für diesen Aufgabenbereich vorgesehenen Einrichtungen angefordert werden, zum Beispiel die Notfallseelsorge und/oder sogenannte Kriseninterventionsteams. Deren Aufgabe ist es zum Beispiel verletzten Personen nach der Rettung und in Wartezeiten zur Seite zu stehen, sich der betroffenen Personen anzunehmen, die bei einem Schadenereignis unverletzt geblieben sind oder auch Angehörige nach dem plötzlichen Tod eines Menschen zu benachrichtigen (zusammen mit der Polizei) und diese in den ersten Stunden danach zu begleiten.



Abbildung 15:

Betreuung einer betroffenen Person

(Quelle: Michael Ehresmann, Feuerwehrportal Wiesbaden112.de)

Im Aufgabenbereich der Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) sind die Notfallseelsorge (evangelische und katholische Kirche, andere Glaubensgemeinschaften), die Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfall Hilfe, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter Samariter Bund, ...) und bestimmte gemeinnützige Vereine ehrenamtlich tätig. Diese stellen – meist auf Landkreisebene – geschulte Seelsorger oder befähigte Mitarbeiter, die über festgelegte Meldewege angefordert werden. Die Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen, Dienste oder Teams sind im Einsatz meist durch lilafarbene Funktionswesten gekennzeichnet.

6.3 Selbstkontrolle und Testfragen

(Lösungen siehe Seite 80)

1. **Wodurch können besondere psychische Belastungen bei betroffenen Personen ausgelöst werden?**
 - a) Eingeschlossen sein
 - b) Öffnung des Rückzugweges
 - c) Einwirkungen durch Feuer oder Rauch
 - d) Richtiges Verhalten der Einsatzkräfte
 - e) Fehlende Verhaltensanweisungen

2. **Welche Regeln sollten Einsatzkräfte bei der Betreuung betroffener Personen beachten?**
 - a) Sagen, wer man ist
 - b) Körperkontakt vermeiden
 - c) Über Maßnahmen informieren
 - d) Aufmerksam zuhören
 - e) Betroffene nicht allein lassen
 - f) Gespräche möglichst kurz halten

3. **Welche Aufgaben fallen den Mitarbeitern der Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) im Einsatzfall zu?**
 - a) Verletzte Personen nach deren Rettung und in Wartezeiten betreuen und ihnen zur Seite stehen
 - b) Sich der betroffenen Personen annehmen, die bei einem Schadenereignis unverletzt geblieben sind
 - c) Angehörige nach dem plötzlichen Tod eines Menschen benachrichtigen (zusammen mit der Polizei) und sie in den Stunden danach begleiten
 - d) Die rechtzeitige Verpflegung der betroffenen Personen mit Speisen und Getränken sicherstellen